

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Langeoog**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007
— 45 30401-1.3.4/3 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Langeoog hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze beginnt südlich des Westmolenkopfes und verläuft von hier 400 m in Richtung Westen entlang des seeseitigen Deichfußes. Ab hier ändert sie rechtwinklig die Richtung nach Norden entlang des westlichen Fußes des Hafenschutzdamms und weiter entlang der Westseite der westlichen Hafenzufahrtsstraße. Nach etwa 225 m quert die Grenzlinie zunächst die Straße, die Eisenbahngleise und erneut die Straße in nordöstlicher Richtung entlang des südlichen Böschungfußes. Nach etwa 184 m ändert die Grenzlinie ihre Richtung rechtwinklig nach Südosten und verläuft weiter entlang der Nordseite des dortigen Weges, bis sie nach etwa 240 m an den seeseitigen Böschungfuß des östlichen Hafenschutzdamms gelangt. Von hier folgt die Hafensbereichsgrenze dem seeseitigen Böschungfuß etwa 1 015 m in Richtung Süden bis zum östlichen Molenkopf, quert die Hafenzufahrt in grader Linie und ist am Ausgangspunkt angelangt.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Langeoog

Maßstab 1 : 5.000 Datum 17.10.2007